

anlassers des Nachdruckers tritt auch dann ein, wenn durch den Nachdruck dem Berechtigten ein vermögensrechtlicher Schaden nicht zugefügt worden ist." Ist eine nothwendige Folge von §. 23., aber auch eine strafrechtliche Singularität.

- §. 25. §. 25. bestimmt im Widerspruch mit §. 29. des A. G., daß eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Strafmaß nicht statt habe; bei der Höhe dieses Maßes, namentlich bei Verwandlung in Gefängnißstrafe, kann ich diese Bestimmung nur billigen.
- §. 26. §. 26. acceptirt die von der Leipziger Conferenz beantragte mildere Behandlung der Uebertretung der in §. 6. b. u. c. wegen Angabe der Quelle getroffenen Bestimmungen.
- §. 27. §. 27. modificirt etwas §. 30. des A. G. über die Haftbarkeit und Bestrafung des Verbreiters von Nachdruck; zuvörderst ist statt „wissentlich und gewerbemäßig“ gesagt „vorsätzlich“; später aber heißt es: „gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet“. Dies ist also wohl auch auf den Nichtbuchhändler zu erstrecken, und es entsteht nun die Frage, ob die Veräußerung eines Exemplars schon als „Verbreitung“ anzusehen sei? oder soll sich das „gewerbemäßig“ auf alle drei Zeitwörter erstrecken? — Die Entschädigung soll erfolgen „nach Maßgabe des verursachten Schadens“, die Bezugnahme auf frühere Paragraphen fehlt; es kommt also die Anwendung der Maximal- und Minimalgrenze nicht in Betracht. — Alinea 2. entspricht dem Leipziger Antrage, daß die Confiscation auch gegen den fahrlässigen Verbreiter gehen soll.
- §. 28. Im Abschnitt für „Verfahren“ ist zunächst in §. 28. A. 2. der Leipziger Antrag bezüglich der Schiedsgerichte in folgender Form berücksichtigt: „Es steht jedoch den Betheiligten frei, im Falle des Einverständnisses den unter ihnen streitigen Entschädigungsanspruch durch schiedsrichterliches Urtheil eines Sachverständigen-Vereins (§. 33.) endgültig entscheiden zu lassen.“ Also nur der Vermögensanspruch wird dem Schiedsgerichte überlassen, und mit Recht.
- §. 29. In §. 29. ist entgegen §. 32. des A. G. die Zurücknahme des Strafantrags bis zur Abfassung des Straferkenntnisses erster Instanz gestattet worden. Auch diesen Anschluß an das gewöhnliche Recht kann man nur gut heißen.
- §. 30. §. 30. A. 1. gibt dem früheren §. 33. folgende Gestalt: „Sowohl der Antrag auf Entschädigung, als auch der Antrag auf Bestrafung steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Bervielfältigung beeinträchtigt sind, oder beeinträchtigt werden können.“ Diese Fassung wird zu vielen Zweifeln Anlaß geben; zuerst in Bezug auf das Verhältniß von Urheber und Verleger; steht der Antrag Beiden cumulativ zu, oder nur Einem, und bez. dem Einen nur eventuell? oder dem zuerst Kommenden?

Was heißt ferner: „beeinträchtigt werden können“? Sollen damit die in §. 20. und 31. gebliebenen Zweifel, ob der Richter auf einen Schadenersatz erkennen müsse, auch wenn er von keinem Schaden sich überzeugen konnte, bejahend beantwortet werden? oder soll sich dieser Theil der Bestimmung bloß auf den Strafantrag, mit Rücksicht auf §. 23. über die Vollendung des Vergehens, beziehen? Klarstellung ist dringend nöthig.

Alinea 2. enthält in den Worten: „Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11. A. 1. und 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist“, eine der wesentlichsten Neuerungen des Entwurfes, insofern dadurch der Charakter der durch den früheren Entwurf eingeführten Eintragsrolle vollständig verändert wird.

Man hat sich, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, vom Prüfungs- zum Anmeldesystem gewendet, und ist damit einer Richtung gefolgt, die im Patentwesen eine Zeit lang die herrschende war. Wie aber in diesem Gebiete die nothwendige Folge des tumultuarischen Zustandes, der aus dem Anmeldesystem hervorgeht, die Aufhebung

des ganzen Patentschutzes zu sein scheint, so, fürchte ich, wird auch auf literarischem und künstlerischem Gebiete ein sehr unerquicklicher Zustand eintreten, umso mehr, als man noch einen Schritt weiter gegangen ist, und die Anmeldung nicht bei einer Behörde bewirken läßt, sondern die Anmeldung auf dem Titel des Buches etc. als einen bis zum Gegenbeweise gültigen Beweis des Rechtes gelten läßt. Allerdings hat das bayrische Gesetz nach Maßgabe des Bundesentwurfes das fragliche System adoptirt, allein die Erfahrungen, die man dort seit der Einführung des Gesetzes von 1865 und auf dem nur beschränkten Gebiete hat sammeln können, dürften doch wohl nicht maßgebend sein. Freilich wohl wird es einer Centralbehörde ganz unmöglich sein, alle literarischen Erzeugnisse, welche zur Anmeldung kommen, auch nur oberflächlich zu prüfen, allein schon die damit verbundenen Formalitäten bieten doch einigen Schutz gegen flagrante Rechtsverletzungen. Die Aufgabe ist, die Besitz- und Beweisregeln aus dem allgemeinen Rechte auch auf das Urheberrecht zu übertragen. Im übrigen Rechte kennt man nun den erorbitanten Satz nicht, daß jede Behauptung geglaubt werden muß, bis das Gegentheil bewiesen ist, man kennt nur den Satz, daß, wer im Besitze ist, geschützt werden muß, bis der Andere ein besseres Recht bewiesen hat. Es kommt also nur darauf an, die Besitzfrage zu regeln, und hierfür dürfte die Ingressation den besten Anhalt bieten, denn die Frage wird doch wesentlich eine Frage der Priorität sein, und bei der Unbestimmtheit des Zeitpunktes, wann ein literarisches Erzeugniß als erschienen zu betrachten sei, liegt ein entschiedenes Bedürfniß nach Bezeichnung eines äußerlich erkennlichen Momentes als des entscheidenden vor, wie ihn die Eintragung bietet. Die citirte Bestimmung in §. 30. A. 2. läßt die Priorität ganz bei Seite, und dürfte schon deshalb unannehmbar sein; das bayrische Gesetz §. 51. läßt den als Urheber gelten, „welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist“; das trifft den Gedanken der Priorität schon näher, aber doch nicht genügend, denn wie, wenn zwei angebliche „erste Ausgaben“ sich gegenüberstehen? Man könnte vielleicht an Stelle der Eintragung eine Bekanntmachung im Börsenblatte treten lassen, allein einestheils wird man es nicht unbedenklich finden, eine formelle entscheidende Wirkung in nichtamtliche Veröffentlichungen zu legen, und sodann würde damit doch nur bezüglich der erscheinenden Bücher eine Aushilfe geboten sein. — Eine weitere Rücksicht für das Bestehenlassen der Eintragsrolle dürfte in den abgeschlossenen Literarconventionen liegen. — Ich möchte deshalb nach allem dringend wünschen, daß zwar einestheils die Besitzfrage nicht ganz abhängig von der Eintragung gemacht werde, andernteils aber zur Erleichterung noch die Eintragung beibehalten und mit gewissen Rechten ausgestattet werde, wie ja auch das bayrische Gesetz beide Prinzipien neben einander stellt.

Das letzte Alinea von §. 30. lautet: „Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.“ Im bayrischen Gesetze ist eventuell auch der Drucker genannt, auch ist dort kein weiterer Unterschied nach dem Umstande gemacht, ob der Verleger genannt ist oder nicht; wenn aus der hier getroffenen Unterscheidung der Schluß gezogen werden sollte, daß der nicht auf dem Werke genannte Verleger sich durch den Verlagscontract legitimiren müsse, so würde das freilich die ganze Bestimmung illusorisch machen, denn die An- oder Pseudonymität müßte ja dann eben durchbrochen werden. Das Verlagsverhältniß ist ein äußerlich erkennbares, und die im Verlagscontract liegende Legitimation soll ja durch das Gesetz eben ergänzt werden.